

Gemeinde Aidlingen

Artenschutzrechtliche Prüfung zum BEBAUUNGSPLAN „ÖSTLICH DER K 1063 TEIL 1“

14.03.2019

Bearbeitung:

Dipl. Ing. (FH) Thomas Limmeroth

Dipl.-Geoökol. Wolfgang Siewert

Dipl. Ing. (FH) Thomas Limmeroth
Büro für Landschaftsplanung

Auf dem Graben 16
71083 Herrenberg

Veranlassung

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Aidlingen zwischen der K 1063 und der Talstraße. Im Bereich der Flurstücke 160 und 164 ist eine Bebauung mit Sozialwohnungen geplant, die Aufstellung des Bebauungsplans „Östlich der K 1063 Teil 1“ ist nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren vorgesehen. Gleichwohl sind die Aspekte des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen und die Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, der europäischen Vogelarten sowie der Verantwortungsarten zu prüfen.

Bei einer Bestandsaufnahme durch das Büro für Landschaftsplanung wurden am 03.04.2018 bestehende Strukturen und Biotoptypen im Planbereich erfasst und bezüglich ihrer Eignung für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten bewertet. In dem insgesamt strukturarm ausgebildeten Gebiet wurden nach dieser Einschätzung vertiefende Untersuchungen zur Zauneidechse durchgeführt.

Mit Fortschreiten der Planung stellte sich heraus, dass für die Entwässerung im Plangebiet weitere Flächen nördlich angrenzend an den bisherigen Untersuchungsraum in Anspruch genommen werden. Bei einer Geländebegehung im Februar 2019 wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vereinbart, dass für die Ermittlung der daraus resultierenden artenschutzrechtlichen Konflikte eine worst-case Analyse auf Grundlage einer Potentialeinschätzung durchgeführt werden soll.

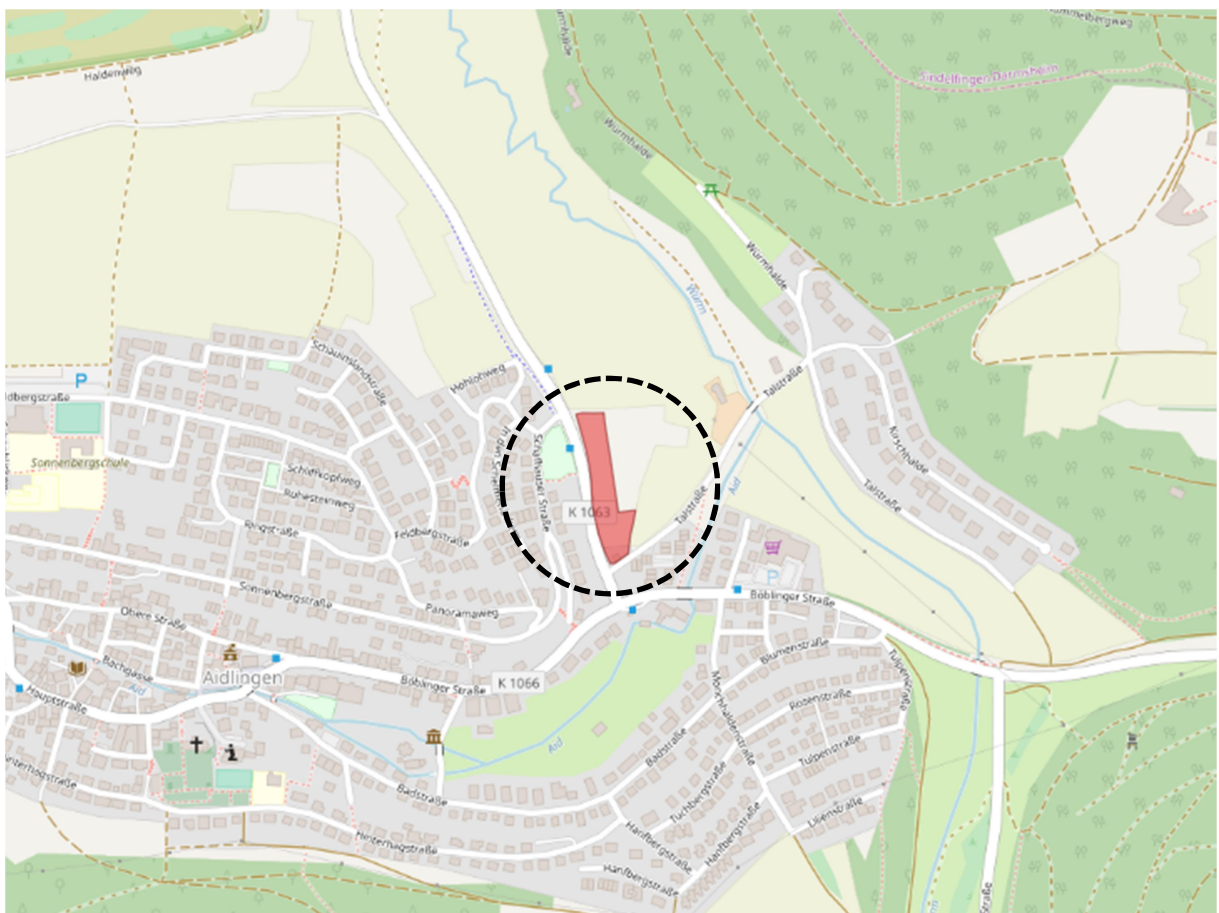


Abb. 1: Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15.000

Rechtliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Grundsätzlich unterliegen alle besonders geschützten Arten diesen Zugriffsverboten. Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind aber nur die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Europäische Vogelarten und Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht. Für andere besonders geschützten Arten greift i.d.R. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG. Voraussetzung dafür ist, dass sie im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG eine angemessene Berücksichtigung erfahren. Selbiges gilt für Aspekte der in der saP zu betrachtenden Arten, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) (Kratsch et al. 2011).

Methoden

Für den Planungsraum lagen keine ausreichenden Daten zu Artvorkommen vor. Aufgrund der im Gebiet vorkommenden Habitatstrukturen wurden vertiefende Untersuchungen zur Zauneidechse durchgeführt. Weitere Artengruppen, die auch im Siedlungs(rand)bereich regelmäßig artenschutzrechtlich relevant sind (Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Holzkäfer) wurden aufgrund mangelnder Habitatstrukturen im Geltungsbereich nicht untersucht.

Die Erfassung der **Zauneidechse** erfolgte gemäß Methodenstandard (Albrecht et al. 2014) durch langsames (500 m/h) und ruhiges Abgehen geeigneter Habitate (Straßenböschung, angrenzendes Grünland, Randstrukturen der östlich angrenzenden Gärten) und gezieltes Absuchen von Strukturen, die sich als Versteck eignen bei günstigen Witterungsbedingungen (18.4., 12.5., 11.6. 20.9.2018).

Darüber hinaus wurde am 27.2.2019 eine Potentialeinschätzung der für die Entwässerungsplanung benötigten Flächen außerhalb des bisherigen Untersuchungsraumes (Flurstücke 190, 180, 181) vorgenommen.

Biotypen und Strukturen

Das Plangebiet ist insgesamt strukturarm ausgebildet. Im Bereich des Flurstücks 160 bestand früher eine Baumschule, hier hat sich nach Aufgabe der Vornutzung, vermutlich durch spontane Begrünung, ein artenarmer, teilweise lückiger Grünlandbestand als Fettwiese mittlerer Standorte entwickelt. Entlang der K 1063 verläuft ein ca. 4 m breiter, flacher Böschungsbereich mit grasreicher Ruderalvegetation, der sich nach Süden grabenartig eintieft. Im südlichen Bereich steht auf dem Flurstück 164 ein Wohnhaus mit zwei Einzelbäumen. Das angrenzende Grünland ist als Vielschnittrasen ausgebildet, nördlich des Hauses befinden sich mehrere Holzlager. Im Bereich der geplanten Entwässerungsleitung verläuft am nördlichen Rand des Plangebiets ein Grasweg (Flstck. 190), hier grenzen im Norden Ackerflächen und im Süden Kleingärten an. Der weiter östlich verlaufende Graben entwässert zur Würm, in den Randbereichen mit bis zu 1,5 m hohen Böschungen kommt Ruderalvegetation und kleinflächig Gehölzsukzession auf. Hier stehen mehrere jüngere Obstgehölze sowie ein einzelner älterer Birnbaum.

Ergebnisse

Am 18.04. wurden zwei, am 20.09. sechs Individuen der **Zauneidechse** im Bereich der Straßenböschung der K 1063 nachgewiesen (Abb. 2, Abb. 4). Die Zauneidechse ist als Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt. In Baden-Württemberg wird sie auf der Vorwarnliste der Roten Liste (RLV BW, Laufer 1999) geführt. Straßenböschungen gehören zu den regelmäßig von der Zauneidechse besiedelten Habitatstrukturen, wenn sie ausreichend Versteckmöglichkeiten, i. d. R. durch Kleinsäugerbauten (Abb. 5) und eine günstige Sonnenexposition aufweisen. Der Schwerpunkt des festgestellten Vorkommens liegt auf Höhe des Flurstücks 164, wo die Straßenböschung die stärkste Neigung aufweist, erstreckt sich aber entlang des gesamten Flurstücks 160 in nördliche Richtung (Abb. 6, Abb. 7). Auf der östlich angrenzenden Wiese und in den Randstrukturen der Gärten konnten trotz zumindest lokal vergleichbarer struktureller Ausprägung keine Tiere nachgewiesen werden. Das nachweislich besiedelte Habitat beschränkt sich daher auf den ca. 1 000 m² großen Streifen grasreicher Ruderalvegetation entlang der Straße.

Für die zusätzlich untersuchten Habitatstrukturen nördlich des Plangebiets ergeben sich folgende Einschätzungen: Aufgrund der strukturellen Eignung ist davon auszugehen, dass auch die steileren Böschungen entlang des Graswegs (Abb. 8) und des Grabens (Abb. 9) im NO außerhalb des Geltungsbereiches von der Zauneidechse besiedelt sind. Der Grasweg selbst weist keine Eignung auf. Die überwiegend jungen Gehölze entlang des Grabens können von gehölzbrütenden **Vogelarten** als Niststätten genutzt werden. Zu erwarten sind v. a. Arten, die den häufigen Gehölzbrütern Baden-Württembergs zugerechnet werden können (Trautner et al. 2015). Der alte Birnbaum (Abb. 10) weist Habitatstrukturen auf, die eine Besiedlung durch wertgebende höhlenbrütende Vogelarten (z. B. Feldsperling, Star) und durch **Fledermäuse** (Tagesquartiere für Einzeltiere) ermöglichen. Für eine Eignung durch artenschutzrechtlich relevante **Holzkäfer** (z. B. Eremit) ist die Höhlenbildung nicht weit genug fortgeschritten.



Abb. 2: Nachweise (Punkte) und Lebensraum (gelbe Fläche) der Zauneidechse im Plangebiet. Da das als Hintergrund verwendete Luftbild noch aus einer älteren Befliegung stammt, ist auf dem Flst. 160 noch die zwischenzeitlich geräumte Baumschule zu erkennen.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Zauneidechse

Eingriffe in die Böschungsräume können prinzipiell zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zauneidechse und somit gegen das Beschädigungsverbot verstoßen. Die vorgesehenen Eingriffe für Gas- und Wasserzuleitungen sind jedoch temporärer Natur, sodass sich die Flächen nach Abschluss des Eingriffs vollständig regenerieren können. Die Eingriffe für den Fußweg und den Anschluss der Entwässerung sind zwar mit einer dauerhaften Umgestaltung der Flächen verbunden, diese auf die gesamte Habitatfläche bezogen geringfügigen baulichen Veränderungen erhöhen aber möglicherweise sogar die Habitatqualität, da im Verbund mit der Ruderalvegetation stehende Offenflächen geschaffen werden, die als Sonnenplätze genutzt werden können. Insgesamt bleibt die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 erhalten, sodass die geplanten Eingriffe als nicht verbotsrelevant im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einzustufen sind. Im Zuge der Bauarbeiten sind aber Verstöße gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG möglich bzw. sehr wahrscheinlich.

Vögel

Das Entfernen der jungen Gehölze auf der Grabenböschung, die wahrscheinlich ausschließlich häufigen Gehölzbrütern als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen, ist nicht als verbotsrelevant im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einzustufen. Die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 ist weiterhin erfüllt, weil eine zeitlich vorgezogene Entwicklung auf Landschaftsebene in den letzten Jahren stetig zu einem steigenden Gehölzbestand geführt hat. (Trautner et al. 2015). Bei einem Verlust der älteren Birne ist dagegen von einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wertgebenden europäischer Vogelarten auszugehen. Durch die Fällung kann es auch zu Verstößen gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen, wenn sich beispielsweise Eier und Jungvögel in den Quartieren befinden.

Fledermäuse

Das Entfernen der älteren Birne ist für Fledermäuse nicht als verbotsrelevant im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einzustufen. Es ist davon auszugehen, dass die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 weiterhin erfüllt ist, weil diese i. d. R. über ein größeres Netzwerk solcher Quartiere verfügen, zwischen denen sie regelmäßig wechseln. Durch die Fällung kann es jedoch zu Verstößen gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen, wenn sich Tiere in den Quartieren befinden.

Maßnahmen (vgl. Abb. 3)

Vorbemerkungen

Zur fachgerechten Umsetzung und Kontrolle der unten aufgeführten Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

Vergrämung der Zauneidechse im Bereich des Baufeldes (M1)

Es ist davon auszugehen, dass sich zumindest zeitweise Zauneidechsen auch in dem direkt an den Lebensraum angrenzenden Flurstück 160 im Bereich des Baufeldes aufhalten. Daher sind Maßnahmen durchzuführen, die diesen Bereich für die Art möglichst unattraktiv machen. Hierzu ist eine regelmäßige (monatliche) Mahd oder ein frühzeitiges Abschieben der Grasnarbe durchzuführen. Geeignete Zeiträume für das Abschieben der Grasnarbe liegen im April sowie Ende August/Anfang September, trockene Witterungsbedingungen und Temperaturen über 15 °C vorausgesetzt. Unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten ist das Baufeld nochmal auf vorkommende Zauneidechsen abzusuchen. Ggf. sind anwesende Tiere in reptiliensicher geschützte Bereiche zu verbringen.

Aufstellen von Schutzzäunen (M2)

Die Lebensräume der Zauneidechse sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Eine Sicherung erfolgt durch das Aufstellen eines Reptilienschutzzauns (Abb. 11), der ca. 10 – 20 cm in den Boden eingegraben

wird. Die Schutzzäune sind während der gesamten Bauzeit vorzuhalten. Entlang der K 1063 ist ein ca. 4m breiter Streifen abzuführen und der Reptilienschutzzaun zum Baufeld durch einen zusätzlichen Bauzaun zu sichern. Der Korridor ist von jeglicher Lagerung (Baumaterial, Maschinen etc.) frei zu halten. Alle erforderlichen baubedingte Querungen der Habitatflächen sind in gleicher Weise ebenfalls reptiliensicher auszubilden. Die im Zuge der Straßenerhaltung üblichen Pflegemaßnahmen können unverändert durchgeführt werden.

Alle Tiefbauarbeiten (inkl. der Stellung des Reptilienzauns) müssen außerhalb der Winterruhe und der Eiablage der Tiere erfolgen. Geeignete Zeiträume liegen daher im April sowie Ende August/Anfang September, trockene Witterungsbedingungen und Temperaturen über 15 °C vorausgesetzt.

Schutzaspekte bei Gehölzmaßnahmen (M3)

Ggf. erforderliche Gehölzmaßnahmen sind grundsätzlich im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Aktivitätszeiten von Vögeln und Fledermäusen) durchzuführen. Ist eine Gehölzfällung zu einem früheren Zeitpunkt dringend erforderlich, so sind die zu fällenden Gehölze vorab auf Nachweise von Alt- und Jungtieren sowie Gelegen zu untersuchen und geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.



Abb. 3: Maßnahmenplan. Da das als Hintergrund verwendete Luftbild noch aus einer älteren Befliegung stammt, ist auf dem Flst. 160 noch die zwischenzeitlich geräumte Baumschule zu erkennen.

Bilddokumentation



Abb. 4: Zauneidechse im Plangebiet (20.09.2018)



Abb. 5: Kleinsäugerbauten bieten geeignete Versteckmöglichkeiten für Zauneidechsen



Abb. 6: Der Schwerpunkt des festgestellten Vorkommens liegt auf Höhe des Flurstücks 164



Abb. 7: Lebensstätte der Zauneidechse ist die gesamte Straßenböschung entlang des Plangebietes (im Bild der gemähte Streifen)



Abb. 8: Aufgrund struktureller Eignung ist auch die steile Böschung im Westteil des Gras-Feldwegs zur Lebensstätte der Zauneidechse zu rechnen. Der Weg selbst weist keine Eignung auf.



Abb. 9: Aufgrund struktureller Eignung ist auch die steile ostexponiert Grabenböschung zur Lebensstätte der Zauneidechse zu rechnen.



Abb. 10: Der alte Birnbaum auf der Grabenböschung weist nutzbare Habitatstrukturen für wertgebende Höhlenbrüter und Fledermäuse auf.



Abb. 11: Beispiel für Reptilienschutzzaun aus hochreifester (Lkw)Plane (Materialstärke ca. 650 g/m^2). Anders als im Beispiel dargestellt ist das untere Ende ca. 10 – 20 cm tief in den Boden einzugraben. Bei der Verwendung von Folie statt einer Plane wird eine Materialstärke von mind. ca. 250 g/m^2 empfohlen, das Material sollte eine glatte Beschichtung und eine Höhe von ca. 0,5m – 1m aufweisen.

Literatur, Quellen

Laufer, H. (1999). Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73:103-133.

Laufer, H. (2014). Praxisorientierte Umsetzung des Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77:94-137.

Kratsch, D.; Mattäus, G.; Frosch, M. (2011): Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Online verfügbar unter <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/101436/?COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJECT=101436&MODE=METADATA>, zuletzt geprüft am 15.07.2015.

Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten unter: http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/liste_geschuetzter_arten_bw.pdf?command=downloadContent&filename=liste_geschuetzter_arten_bw.pdf

Trautner, J., F. Straub, J. Mayer (2015). Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten. Was ist wirklich erforderlich und angemessen? Acta ornithoecologica (8) S. 75-95.

Büro Lutz Partner: Bebauungsplan „„Östlich der K 1063 Teil 1“, Vorentwurf mit Textteil (Arbeitsstand 15.01.2019)